

Wesentliche Änderung der Anlage zur Beschichtung bahnenförmiger Materialien mit Gummi und Silikon sowie zur Herstellung von Gummibahnen in 01990 Ortrand

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 17. September 2019

Die Firma PolymerTechnik Ortrand GmbH, Walkteichstraße 15 in 01990 Ortrand beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur Beschichtung bahnenförmiger Materialien mit Gummi und Silikon sowie zur Herstellung von Gummibahnen mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von ≥ 150 kg/h oder von ≥ 200 t/a. Die Anlage befindet sich auf dem Betriebsgelände unter der oben genannten Anschrift, Gemarkung Ortrand, Flur 1, Flurstück 806.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb

- einer weiteren Streichmaschine (Nummer 13) für Silikonbeschichtungen in der Produktionshalle 3,
- einer neuen regenerativen Nachverbrennungsanlage (3. RNV) inklusive Abhitzedampfkessel und Abgaskamin zur thermischen Behandlung der lösemittelhaltigen Abluft, Aufstellung an der nördlichen Stirnseite des Anbaus der Produktionshalle 3,
- die Aufstellung eines Gefahrstoffcontainers zur Lagerung von Schmierstoffen an der Nordseite der Halle 4 und
- die Aufstellung einer Kältemaschine an der Ostseite der Halle 2.

Durch die Produktionserweiterung steigt der Verbrauch an organischen Lösemitteln von bisher 630 t/a auf 751 t/a.

Die Anlage soll 3-schichtig von Sonntag 22 Uhr bis Samstag 14 Uhr betrieben werden. Die Inbetriebnahme der Anlage ist im I. Quartal 2020 vorgesehen.

Die Beschichtungsanlage ist der Nummer 5.1.1.1 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 25. September 2019 bis einschließlich 24. Oktober 2019** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus sowie im Amt Ortrand, Altmarkt 1, Zimmer 101 in 01990 Ortrand ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Dienststunden im Amt Ortrand:

Montag	von 7.30 – 11.30 Uhr und 13.00 – 14.30 Uhr
Dienstag	von 7.30 – 11.30 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch	von 7.30 – 11.30 Uhr und 13.00 – 14.30 Uhr
Donnerstag	von 7.30 – 11.30 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr
Freitag	von 7.30 – 12.00 Uhr

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 25. September 2019 bis einschließlich 25. November 2019** unter Angabe der **Vorhaben-ID 40.015.Ä0/19/5.1.1.1GE/T12** elektronisch an die E-Mail-Adresse T12@ifu.brandenburg.de oder schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61

in 14410 Potsdam oder beim Amt Ortrand, Bauamt, Altmarkt 1 in 01990 Ortrand erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter:

<https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 15. Januar 2020 um 10 Uhr im Rathaussaal der Stadt Ortrand, Altmarkt 1 in 01990 Ortrand**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd